

An den
Thüringer Landtag
- Haushalts- und Finanzausschuss -
Jürgen-Fuchs-Str. 1
99096 Erfurt

Mehr Demokratie Thüringen
Trommsdorffstr. 5
99084 Erfurt
Fon 0361-555 03 45
Fax 0361-555 03 19
thueringen@mehr-demokratie.de

Sprecher Ralf-Uwe Beck
Prellerstr. 8
99817 Eisenach
Funk 0172/7962982

www.thueringen.mehr-demokratie.de

21.11.2010

vorab per Fax: 0361-3772016

**Anhörung zum
Ersten Gesetz zur Änderung des Thüringer Verwaltungskostengesetzes
Gesetzentwurf der Landesregierung – DS 5/1506**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Haushalts- und Finanzausschuss hat Mehr Demokratie e.V. zu einer schriftlichen Anhörung zu o.g. Gesetzentwurf eingeladen und um Stellungnahme gebeten. Dem kommen wir gern nach.

Zu dem Gesetzentwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

1.

Wir begrüßen die im Regierungsentwurf vorgeschlagene Ergänzung von § 2 Abs. 1 Nr. 13. Die dafür von der Landesregierung angeführte Begründung halten wir für zwingend. Dass der Bürgerantrag nicht im § 2 Abs. 1 Nr. 13 aufgenommen worden ist, ist vermutlich einem Redaktionsversehen geschuldet.

2.

Wir halten es in jedem Falle für geboten, dass die Kostenfreiheit für öffentliche Leistungen, wie sie im § 2 Abs. 1 Nr. 13 ThürVwKostG für die direkte Demokratie auf Landesebene festgeschrieben ist, auch für sämtliche Leistungen in Angelegenheiten der direkten Demokratie in den Thüringer Kommunen, also für Einwohneranträge (§ 16 ThürKO) sowie Bürgerbegehren und Bürgerentscheide (§ 17 ThürKO) eingeführt wird. Die direkte Demokratie wie auch die Bürgerinnen und Bürger, die sie nutzen, dürfen in den Kommunen nicht schlechter behandelt werden als auf Landesebene. § 2 Abs. 1 Nr. 13 ThürVwKostG will eine Einschränkung von grundlegenden demokratischen Bürgerrechten auf Landesebene verhindern. Es gibt keine Rechtfertigung, insbesondere angesichts des Gebotes der Gleichbehandlung, diese Rechte nicht auch auf der kommunalen Ebene zu gewähren bzw. einzuschränken.

3.

Darüber hinaus halten wir es für geboten, dass sich der Thüringer Landtag mit der Frage befasst, ob und in welcher Weise Initiatoren von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden nach § 17 ThürKO ebenso Kosten zu erstatten sind, wie dies für Initiatoren von Volksbegehren und Volksentscheiden auf Landesebene im § 29 ThürBVVG vorgesehen ist.

Die oben zu den Verwaltungskosten von der Landesregierung eingenommene Position, der wir uns in vollem Umfang anschließen, gilt im Grundsatz auch hier: Die grundlegenden demokratischen Rechte der Bürgerinnen und Bürger dürfen unter Kostengesichtspunkten faktisch nicht eingeschränkt werden. Mehr noch, sie müssen unserer Ansicht nach sogar gefördert werden.

Daher sollte die Thüringer Kommunalordnung durch eine § 29 ThürBVVG entsprechende Regelung für die direkte Demokratie in den Kommunen ergänzt werden. Eine derartige Ergänzung könnte formell in zulässiger Weise in das laufende Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des Thüringer Verwaltungskostengesetzes durch dessen Veränderung zu einem Artikelgesetz in den Ausschuss eingebracht werden, wobei sich sodann eine Mitberatung des Innenausschusses empfiehlt.

Inhaltlich würde sich eine Ergänzung der Thüringer Kommunalordnung durch folgenden § 17 c empfehlen. Dabei bräuchte, wie auch für Bürgeranträge auf Landesebene (§ 29 ThürBVVG), für Einwohneranträge keine Kostenerstattung vorgesehen werden.

§ 17 c
Kostenerstattung

(1) Den Antragstellern werden die notwendigen und nachgewiesenen Kosten für die Organisation eines zu Stande gekommenen Bürgerbegehrens erstattet. Für jeden Stimmberechtigten, der ein erfolgreiches Bürgerbegehren durch seine Unterschrift rechtswirksam unterstützt hat, erhalten die Antragsteller 0,05 Euro. Dabei werden nur so viele Unterschriften berücksichtigt, wie für das Zustandekommen des Bürgerbegehrens erforderlich waren. Die Kostenerstattung ist innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung nach § 17 Abs. 4 durch den Antragsteller bei der betroffenen Gemeinde schriftlich zu beantragen.

(2) Den Antragstellern werden die notwendigen und nachgewiesenen Kosten eines angemessenen Abstimmungskampfes bei Bürgerentscheiden erstattet. Für jeden Stimmberechtigten, der bei einem erfolgreichen Bürgerentscheid für das Anliegen der Antragsteller in gültiger Weise mit „Ja“ gestimmt hat, erhalten die Antragsteller 0,025 Euro. Dabei werden nur so viele Unterschriften berücksichtigt, wie für den erfolgreichen Bürgerentscheid erforderlich waren. Die Kostenerstattung ist innerhalb von sechs Monaten nach der Bekanntmachung nach § 17 Abs.7 durch den Antragsteller bei der betroffenen Gemeinde schriftlich zu beantragen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Bürgerbegehren und Bürgerentscheide in Landkreisen.

Auf eine Kostenregelung entsprechend § 29 Abs. 1 Satz 1 ThürBVVG kann verzichtet werden. Es versteht sich von selbst, dass die Kosten für die Herstellung von Unterschriftenlisten für ein Bürgerbegehren in freier Sammlung nach § 17 a ThürKO selbst zu tragen sind. Bei Bürgerbegehren mit Amtseintragung erübrigt sich eine Kostenregelung für die Herstellung von Eintragungslisten, da diese nach § 17 b Abs. 2 ThürKO von der Gemeindeverwaltung gefertigt werden. Gegen eine klarstellende Regelung, was die Kosten für die Herstellung der Listen angeht, wäre freilich nichts einzuwenden.

Die hier eingesetzten Beträge orientieren sich an denen, die im § 29 Abs. 2 und 3 ThürBVVG für Volksbegehren und Volksentscheide bindend sind. Unterstellt wird jedoch, dass der Aufwand, ein Bürgerbegehren in einer Kommune zum Erfolg zu führen bzw. für einen Bürgerentscheid zu werben, sehr viel geringer ist, als für ein Volksbegehren bzw. Volksentscheid auf Landesebene – zumal in einem Flächenland wie dem Freistaat Thüringen. Deshalb wird in unserem Vorschlag für die kommunale Ebene jeweils nur ein

Drittel der im § 29 Abs. 2 und 3 ThürBVVG vorgesehenen Beträge veranschlagt. Selbst für den theoretisch maximalen Aufwand einer Initiative, nämlich nach § 17 a Abs. 1 ThürKO insgesamt 7.000 Unterschriften für ein erfolgreiches Bürgerbegehren in einer Gemeinde vorlegen zu müssen, würde eine Kostenerstattung in der vorgeschlagenen Höhe von 0,05 Euro pro notwendiger Unterschrift den kommunalen Haushalt mit nicht mehr als 350 Euro belasten.

Abschließend gestatten wir uns die Anmerkung, dass es gute rechtsdogmatische Gründe gibt, § 17 b Abs. 3 ThürKO zu streichen, da sich die Bürgerbegehren auf Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde beziehen, deren Kosten von der Gemeinde zu tragen sind. Eine Notwendigkeit, dass die Kosten, die der Kommune für die Amtseintragung entstehen, vom Land übernommen werden, gibt es nicht. Damit würde auch die ansonsten notwendige Rechtsverordnung wie auch eine zugrunde zu legende aufwändige Kostenermittlung bzw. -pauschalierung entfallen.

Sollte der Wunsch bestehen, dass wir unsere Vorschläge direkt erläutern, stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zu Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf-Uwe Beck
Sprecher Mehr Demokratie in Thüringen